

# RS Vwgh 1986/9/17 84/13/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1986

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Eine Tätigkeit kann - unabhängig vom Charakter der Veranstaltung, in deren Rahmen sie erbracht wird - künstlerisch sein, wenn derjenige, der die Tätigkeit ausübt, eine entsprechende Begabung aufweist. Eine solche Begabung ersetzt die Absolvierung eines fachspezifischen Hochschulstudiums als Erfordernis für die Bejahung der Künstlereigenschaft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130213.X01

## Im RIS seit

17.09.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)